

Newsletter

Inhalt

Kabinett beschließt Änderungen des KWKG.....	2
Änderungen der Eigenversorgungs-regelungen im EEG 2017.....	2
Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur	3
Konsultationsverfahren zur Ermittlung sachgerechter Entgelte nach § 19	
Abs. 2 StromNEV abgeschlossen	4
Veränderung wesentlicher Preisbestand-teile lassen die Energiepreise für	
industrielle bzw. gewerbliche Letztverbraucher steigen.....	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung.....	6

Kabinett beschließt Änderungen des KWKG

Am 19.10.2016 verabschiedete das Bundeskabinett den vom BMWi vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KWKG und der Bestimmungen zur Eigenversorgung im EEG 2017.

Hintergrund der Novelle ist eine Verständigung mit der EU-Kommission über die beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Förderung von KWK-Anlagen (wir berichteten im letzten Newsletter).

Der bestehende Fördermechanismus des KWKG wird zwar grundsätzlich beibehalten, geplant ist jedoch die Einführung von Ausschreibungsverfahren für bestimmte Marktsegmente. Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 bis 50 Megawatt sollen nur noch gefördert werden, wenn sie sich in einem Ausschreibungsverfahren durchsetzen. Zudem sieht der Entwurf eine Öffnung des Fördermechanismus für Anlagen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten und die Einführung einer neuen Förderkategorie, sog. innovativer KWK-Systeme vor, welche besonders energieeffizient und treibhausgasarm sein sollen.

Unverändert angedacht ist, dass die Regelungen des EEG 2017 zur Entlastung von stromintensiven Unternehmen auf das KWKG übertragen werden sollen. Für die Zahlung einer reduzierten KWK-Umlage soll es künftig danach erforderlich sein, dass betroffene Unternehmen einen Begrenzungsbescheid gemäß den Vorgaben der Besonderen Ausgleichsregel (§§ 63 ff. EEG 2017) vorlegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211- 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Änderungen der Eigenversorgungsregelungen im EEG 2017

Durch den oben beschriebenen Gesetzentwurf werden ebenso Änderungen im EEG 2017 vorgenommen, insbesondere die Bestimmungen zum Eigenstromverbrauch im zum 01.01.2017 in Kraft tretenden EEG 2017 angepasst.

Kern der erneuten Änderungen des EEG 2017 ist eine umfassende Neuregelung der Vorgaben für die Eigenversorgung in den §§ 61 bis 61j (!) EEG 2017-E.

Bestandsanlagen sollen zwar auch künftig bis zu einer „substantiellen Modernisierung“ von der EEG-Umlagepflicht befreit bleiben. Neuanlagen sollen hingegen grundsätzlich die volle EEG-Umlage zahlen. Eine Verringerung der EEG-Umlage auf 40 Prozent ist für solche Anlagen vorgesehen, die ausschließlich Strom aus Erneuerbaren-Energien- oder KWK-Anlagen erzeugen.

Die absehbaren Neuerungen können für betroffene Unternehmen, insbesondere für bereits im Bereich der Eigenstromversorgung tätige Unternehmen, erhebliche

finanzielle Auswirkungen haben. Betreiber entsprechender Eigenstromerzeugungsanlagen sollten daher unbedingt prüfen, ob technische Modernisierungen noch kurzfristig (insbesondere bis zum 31.12.2017) sinnvoll sind, damit ihre Befreiung von der EEG-Umlage auch weiterhin möglichst umfassend bestehen bleibt.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur vorgelegt. Nach der Anpassung der Anreizregulierungsverordnung im Sommer diesen Jahres will das BMWi die festgestellten regionalen Unterschiede bei den Netzentgelten der Übertragungsebene beseitigen. Zur Vereinheitlichung der Netzentgelte über alle vier Regelzonen werden das Energiewirtschaftsgesetz und die Stromnetzentgeltverordnung entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wird eine weitere – bereits im Strommarktgesetz angelegte - Neuerung umgesetzt, die Abschaffung bzw. das Auslaufen der sogenannten vermiedenen Netzentgelte oder Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Bislang erhalten Erzeuger für die Einspeisung in niedere Netzebenen eine Vergütung, da sie die vorgelagerten Netzebenen „ersparen“ und insoweit einen ansonsten notwendigen Netzausbau im vorgelagerten Netz obsolet machen. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt jedoch insbesondere in lastschwächeren Gebieten dazu, dass zunehmend Netzkosten veranlasst und perspektivisch in immer geringerem Maße einspart werden.

Beide Neuerungen können erhebliche monetäre Auswirkungen auf Industrieunternehmen haben. Denn die vorgelagerten Übertragungsnetzentgelte gehen in die Netzentgelte aller Netzbetreiber ein. Sie verteuern die Kosten für den Strombezug.

Sollten Unternehmen Strom erzeugen und in das Netz einspeisen fällt durch den Wegfall der vermiedenen Netzentgelte eine Kostenkomponente weg. Die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung wird beeinträchtigt.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Konsultationsverfahren zur Ermittlung sachgerechter Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV abgeschlossen

Die BNetzA befasst sich aktuell mit dem bereits in der Vergangenheit stark diskutierten § 19 Abs. 2 StromNEV, aktuell allerdings mit der weniger gerichtlich angegriffenen atypischen Netznutzung nach S. 1.

Die Behörde konsultiert aktuell ein Eckpunktepapier für eine „Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“. Die Vorgaben dieser Festlegung werden alle Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV betreffen, die mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2017 bei der BNetzA angezeigt werden. Eine Veröffentlichung der endgültigen Festlegung durch die BNetzA wird für Anfang Dezember 2016 erwartet.

Das Eckpunktepapier sieht Änderungsbedarf bei der **Erheblichkeitsschwelle** für eine Lastenverschiebung im Sinne einer atypischen Netznutzung vor. Der Mindestabstand zwischen dem Beitrag des Letztverbrauchers zur zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmestellen soll künftig **1 MW**, statt **bisher 100 KW** betragen.

Die vorgeschlagene Änderung der BNetzA ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen. Zum einen setzt die Anhebung der Erheblichkeitsschwelle einen **falschen Anreizeffekt** mit negative Auswirkungen auf die Netzsituation in Hochzeitalasten, zum anderen hätte sie für einige energieintensive Unternehmen ggf. eine **Streichung der Netzentgeltentlastung** zur Folge.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Veränderung wesentlicher Preisbestandteile lassen die Energiepreise für industrielle bzw. gewerbliche Letztverbraucher steigen.

Alljährlich wird Mitte Oktober die Preisentwicklung für das folgende Kalenderjahr erkennbar. Auch in diesem Jahr sind einige Entwicklungen berichtenswert:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Höhe der EEG-Umlage und der Offshore-Haftungsumlage für das Jahre 2017 veröffentlicht.

Die **EEG-Umlage 2017** wird auf **6,88 Cent/kWh** und damit um 0,52 Cent/kWh bzw. 8,3 Prozent gegenüber dem Jahre 2016 steigen.

Eine leichte Entlastung für das Jahr 2017 verspricht hingegen die **Offshore-Haftungsumlage**. Der Stromverbrauch bis zu 1.000.000 kWh wird um 0,028 ct/kWh entlastet (negative Offshore-Haftungsumlage). Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge 0,038 ct/kWh und damit etwas mehr als im Jahre 2016 (0,0027 ct/kWh). Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 1.000.000 kWh und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigen wird, werden weiterhin 0,025 ct/kWh zahlen.

Die **Erhöhung der Netzentgelte** fällt regional unterschiedlich aus, wobei insbesondere im Norden erhebliche Steigerungen zu verzeichnen sind.

Der Übertragungsnetzbetreiber Tennet kündigt für das Jahr 2017 eine Steigerung um 80 Prozent, 50Hertz um 42 Prozent an. Auch einige Verteilungsnetzbetreiber haben eine Erhöhung der Netzentgelte angekündigt.

Größter Treiber für die Entwicklung der Netzentgelte sind nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber die gestiegenen Kosten für das Engpassmanagement zur Netzstabilisierung und die Einsenkung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung. Nur eine geringe Steigerung der Netzentgelte ist auf den Netzausbau zurückzuführen.

Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre individuelle Betroffenheit und analysieren Preisoptimierungspotentiale (z.B. im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung oder Netzentgeltprivilegierungen nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 StromNEV).

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

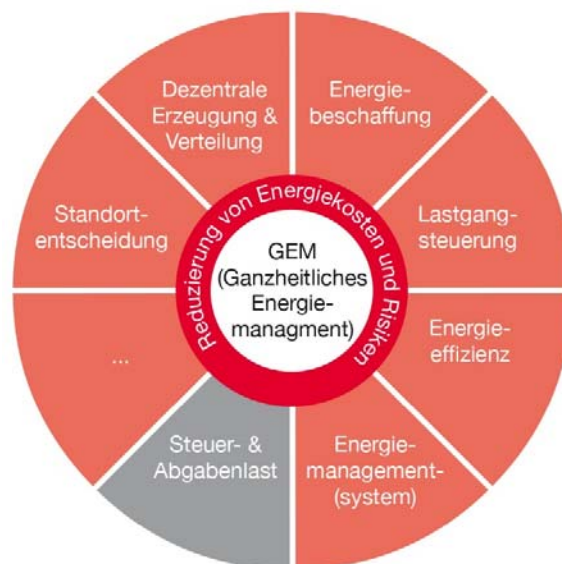
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.